

Reglement über die Subventionierung des Instrumentalunterrichts der Schule Rüfenach

Ziel:

Die Gemeinde unterstützt die Freude an der Musik. Aus diesem Grund subventioniert die Gemeinde die Kosten des Instrumentalunterrichts. Unterstützung erhält jedes Rüfenacher Schulkind während seiner obligatorischen Schulzeit in Rüfenach, sofern es nicht schon von einer dritten Seite Subventionen erhält.

Organisation:

Der Instrumentalunterricht ist ein Teil der Schule Rüfenach und untersteht dem zuständigen Gemeinderat (Ressort Bildung).

Finanzielle Bestimmungen:

Der Instrumentalunterricht wird primär durch die Eltern finanziert. Die Gemeinde subventioniert die Musikunterrichtskosten der Schüler aus der Gemeinde.

Subventionierung durch die Gemeinde:

Der Subventionierungsansatz richtet sich nach dem Reineinkommen der Eltern (gemäss Ziffer 20 der letzten definitiven Steuererklärung.) Nettoeinkommen v. Kinderabzügen. Quellenbesteuerte erhalten ihre Subvention gemäss dem ausgewiesenen Vorjahreslohn vermindert um 5%. Zusammen mit dem Subventionsgesuch ist ein Lohnausweis beizulegen.

Reineinkommen in SFr.	Ansätze
0 - 30`000.--	80%
30`001 – 40`000	70%
40`001 -- 50`000	60%
50`001 – 60`000	40%
60`001 – 85`000	33%
85`001 – 95`000	25%
95`000 – offen	keine

Geschwister profitieren von zusätzlichen 15% Rabatt

Wird das budgetierte Kostendach überschritten, kann der Gemeinderat die Subventionierungsansätze kürzen. Pro Kind wird nur ein Instrument subventioniert. Der Besuch von andern Musikschulen wird nicht angerechnet oder subventioniert. Subventioniert werden die vom Schüler individuell bezogene Lektionsdauer, maximal eine Wochenstunde (= 50 Min). Die maximalen Stundensätze dürfen nicht höher als die Stundensätze gemäss kantonalem Lehrbesoldungsdekret für Instrumentallehrer sein.

Abrechnung mit der Gemeinde

Die Eltern reichen pro Semester die bezahlten Originalrechnungen mit einem Gesuch beim Schulsekretariat Rüfenach, z H. dem zuständigen Gemeinderat ein. Für das 1. Semester müssen die Rechnungen mit Gesuch bis spätestens Ende Februar, für das 2. Semester bis Ende August, beim Gemeinderat vorliegen. Später eingereichte Rechnungen werden nicht subventioniert. Die eingereichten Gesuche werden von der Gemeinde kontrolliert. Pro Kind ist ein separates Gesuch einzureichen. Gesuchsformulare können über die Lehrperson oder beim Schulsekretariat bezogen werden. Quellenbesteuerte Eltern haben direkt an die Finanzverwaltung einen Lohnausweis für das vorhergehende Jahr einzureichen. Die Rückerstattung erfolgt durch die Finanzverwaltung Rüfenach.